



C/45/14 Add.

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 10. Oktober 2011

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**DER RAT**

**Fünfundvierzigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 20. Oktober 2011**

ERGÄNZUNG

ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS DER UPOV

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Zweck dieser Ergänzung ist, über die Entscheidung der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) betreffend die Ernennung des Externen Revisors der WIPO zu berichten und den Rat zu ersuchen, eine Entscheidung zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV zu treffen (vergleiche Dokument C/45/14, Absatz 8).

Ernennung des Externen Revisors der WIPO

2. Die Generalversammlung der WIPO billigte bei der neunundvierzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen und anderer Gremien der Mitgliedstaaten der WIPO vom 26. September bis 5. Oktober 2011 die Empfehlung des WIPO-Auswahlgremiums zur Ernennung des Rechnungshofspräsidenten von Indien zum Externen Revisor der WIPO für den Zeitraum von sechs Jahren ab Januar 2012 (Dokument WO/GA/40/19 Prov., Absatz 29 und Dokument WO/GA/40/3, Absatz 13).

Ernennung des Externen Revisors der UPOV

3. Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, daß die Rechnungsprüfung des Verbandes gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt wird und daß dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.

4. Der Beratende Ausschuß befürwortete auf seiner einundachtzigsten Tagung am 8. April 2011 in Genf folgenden Ansatz für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV (vergleiche Dokument C/45/14, Absatz 6 Buchstabe b):

„ist der von der WIPO-Generalversammlung ernannte Externe Revisor der WIPO kein Mitgliedstaat der UPOV, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (bzw. einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) der Schweiz zum Externen Revisor der UPOV.“

5. Die Zustimmung der Schweizerischen Behörden, zum Rechnungsprüfer der UPOV ernannt zu werden, ist in der Anlage zu Dokument C/45/14 wiedergegeben.

*6. Der Rat wird ersucht, die Schweiz für eine Amtszeit von sechs Jahren ab Januar 2012 zum Rechnungsprüfer der UPOV zu ernennen.*

[Ende des Dokuments]